

Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen - Bauverwaltung
Schloßgasse 5 - 85084 Reichertshofen

Tiefbau-Sachbearbeiter: 08453 / 512-24
E-Mail: bauverwaltung@reichertshofen.de

Straßenbaulastträger:

- Markt Reichertshofen
 Gemeinde Pörnbach

Antrag (bitte in Blockschrift ausfüllen)

- auf **Anlegung** einer Grundstückszufahrt an der im genehmigten Bauplan vorgesehenen Stelle
 auf **Beseitigung** einer nicht mehr benötigten Grundstückszufahrt

für das Grundstück

Straße, Hausnummer

Flur-Nr.

PLZ, Ort

Gemarkung

Es wird die Erlaubnis zur Durchführung der o.g. Baumaßnahme beantragt.

Antragsteller/Bauherr

Name, Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Telefon/Handy (tagsüber)

E-Mail

Gewünschte Ausführungszeit

Besonderheiten

Alle durch die Baumaßnahme entstehenden Kosten trägt ausschließlich der Antragsteller.

Ausführung (Hinweise zur Ausführung siehe Seite 2)

Beauftragung einer Straßenbaufirma

- Die ausführende Straßenbaufirma wurde noch nicht ausgewählt und wird nachgereicht.
 Für die Arbeiten wird von mir folgende fachlich geeignete Straßenbaufirma beauftragt:

Für die Arbeiten vorgesehene Firma

Firmenname

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Telefon

E-Mail

Die Gestaltungsvorschriften für Grundstückszufahren, insbesondere in der Stellplatzsatzung des Straßenbaulastträgers (§ 6 der Satzung des Marktes Reichertshofen über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und der Ablösung bzw. § 6 Satzung der Gemeinde Pörnbach über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und der Ablösung) sind einzuhalten.

Eine baurechtliche Genehmigung zur Abweichung von dieser Satzung

- liegt mir vor, eine Kopie ist dem Antrag beigelegt.
 ist nicht erforderlich, da die Vorgaben der Satzung eingehalten werden.

Ein Lageplan in geeignetem Maßstab (meist 1:100) **mit Darstellung der Grundstückszufahrt, liegt dem Antrag bei.**

Die Hinweise auf Seite 2 werden anerkannt. Abweichende und sonstige Regelungen sind nur in Schriftform gültig.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Hinweise für die Anlegung, Änderung oder Beseitigung einer Grundstückszufahrt

1. Kosten

Alle durch die Baumaßnahme entstehenden Kosten trägt gemäß Art. 14 Abs. 4 BayStrWG und den Vorschriften der anzuwendenden Stellplatzsatzung ausschließlich der Antragsteller. Hierzu gehören auch die Kosten für gegebenenfalls erforderlich werdende Anpassungen der Verkehrsregelung auf öffentlichem Grund (z. B. Markierungen, Beschilderungen). Ebenso können Kosten für das Versetzen von Straßenlaternen oder die Umgestaltung von öffentlichen Grünflächen anfallen, welche dem Antragsteller in Rechnung gestellt werden.

2. Baubeginn

Mit der Anlegung, Änderung oder Beseitigung einer Grundstückszufahrt darf erst nach einer schriftlichen Freigabe durch den Straßenbulasträger (vertreten durch die Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen) begonnen werden.

3. Gehweghinterkante

Mit der Höhenänderung des Bordsteins wird i. d. R. auch die Höhe der Gehweghinterkante verändert, so dass die Querneigung des Gehweges 3 % beträgt.

Soll aufgrund vorhandener Garageneinfahrten oder Grundstücksbefestigungen eine besondere Höhe der Gehweghinterkante hergestellt werden, muss dies vorab mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Bauverwaltung abgestimmt werden.

4. Übergangsbereich

Die Länge des Übergangsbereiches zwischen Hoch- und Tiefbordstein soll je nach Bordsteinlänge 1,5 m bis 2 m betragen, die Neigung darf 6 % nicht überschreiten.

5. Zwischenbereiche

Die Länge des nicht abgesenkten Gehwegteils (ohne Übergangsbereich von Hoch- auf Tiefbordstein) muss zwischen zwei Gehwegüberfahrten mindestens 2 m betragen, ansonsten ist der Abschnitt zwischen zwei Überfahrten mit abzusenken.

6. Grundstücksentwässerung

Das Oberflächenwasser aus der privaten Zufahrt darf keinesfalls aus dem Grundstück auf die Straße geleitet werden (ggf. ist eine Entwässerungsrinne, Stufe o.ä. vorzusehen).

7. Bestehende Grundstückszufahrten

Vorhandene, nicht mehr benötigte Grundstückszufahrten müssen zu Lasten des Antragstellers zurückgebaut werden. Ads gilt auch für die umseitig beantragte, so bald diese nicht mehr benötigt wird.

8. Grenzpunkte

Sind Grenzzeichen vorhanden (z. B. Grenznägel, Einkerbungen, sonstige Markierungen), die aufgrund der Baumaßnahme entfernt werden, so sind die Wiederherstellungskosten vom Antragsteller in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

9. Verkehrsregelung

Frühzeitig vor Beginn der Bauarbeiten ist von der ausführenden Firma bei der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen – Bauverwaltung - ein Antrag auf verkehrsregelnde Maßnahmen (§ 45 StVO) zu stellen.

10. Fertigstellung und Begehung

Nach Fertigstellung ist die Begehung bei der Bauverwaltung zu beantragen. Die Leistung wird durch das Bauamt besichtigt (eine fiktive Abnahme ist ausdrücklich ausgeschlossen).

Bis zur Begehung ist der Antragsteller als Veranlasser der Maßnahme bzw. die beauftragte Firma für die Verkehrssicherheit im Bereich der Baustelle voll verantwortlich.

Der Antragsteller als Auftraggeber bzw. die beauftragte Firma haftet für sämtliche aus der Unterlassung oder Schlechterfüllung von verkehrsrechtlichen Anordnungen der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen erwachsenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden und verpflichtet sich, den Straßenbulasträger und die Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen von allen gegen diese erhobenen Ansprüchen, die auf ungenügender Sicherung der Baustelle beruhen, in vollem Umfang freizustellen.

11. Gewährleistung

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Straßenbulasträgers beträgt 5 Jahre für alle Arbeiten. Die Frist beginnt mit Begehung nach einwandfreier Fertigstellung der Leistung.